Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

20 030

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Einnahmen

Übrige Einnahmen

213 00 821 Einnahmen aus der Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit.

- Abrechnungsbedingte Ausgaben dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.
- 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.

1 509 091 000 EUR

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 030:

Zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Der Gemeindeanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer beträgt 15 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes. Das Aufkommen nach Zerlegung im Haushaltsjahr 2017 wird geschätzt

bei der Lohnsteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 011 00) auf.	42 517 647 100	EUR
bei der veranlagten Einkommensteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 012 00) auf	11 291 764 800	EUR
Insgesamt	53 809 411 900	EUR
Davon 15 v.H	8 071 411 700	EUR

Der Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge beträgt 12 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (vgl. Kapitel 20 010 Titel 018 00) wird nach Zerlegung geschätzt auf.

Davon 12 v.H	181 090 900 EUR
Der Gemeindeanteil 2017 an den vorgenannten Steuern beträgt insgesamt	8 252 502 600 EUR
Rund	8 252 000 000 EUR
Geschätzter Anteilsbetrag 2016	7 951 000 000 EUR
Unterschiedsbetrag	301 000 000 EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 2,20 v.H. des Aufkommens der Steuern vom Umsatz im Bundesgebiet, die nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für die Zuschüsse an die Arbeitslosen- und an die Rentenversicherung verbleiben, zuzüglich eines Betrages von 1.500 Mio. EUR im Jahr 2017. Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens erhalten davon rund 23,96 v.H.

Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2017	1 452 000 000 EUR
Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2016	1 165 000 000 EUR
Unterschiedsbetrag	287 000 000 EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Berechnung des Steuerverbundes:

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2017 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2017) basiert auf folgenden Eckpunkten:

Steuerverbund

- 1. Die Finanzausgleichsmasse wird nach den Ist-Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern sowie aus vier Siebteln der Grunderwerbsteuer für den Referenzzeitraum vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2016 berechnet.
- 2. Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich sowie aus Bundesergänzungszuweisungen erhöhen die Verbundgrundlagen.
- 3. Neben der Bereinigung der Verbundsteuern gem. der vorstehenden Tz. 2 erfolgen weitere Korrekturen gem. § 2 Abs. 2 GFG 2017, die in der nachfolgenden Berechnung dargestellt sind.
- 4. Die originäre Finanzausgleichsmasse wird um Tantiemen sowie um die Komplementärmittel für Konsolidierungshilfen gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 Stärkungspaktgesetz gekürzt.
- 5. Der Steuerverbund umfasst die allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zweckzuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen).
- Die Investitionspauschalen werden um die kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens "Zukunftsinvestitionsund Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" gekürzt.

Einheitslasten

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage (Kapitel 20 010 Titel 017 20) und die Verbundsystematik bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund erbracht. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes.

Verbundsatz

Der Verbundsatz beträgt 23,0 v.H.

Der Steuerverbund 2017 ist auf der Basis des Referenzzeitraums vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2016 wie folgt berechnet:

Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern	45 368 875 500	EUR
Zuzüglich Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	1 525 214 600	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen	536 312 600	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich	1 003 144 800	EUR
Abzüglich Kompensation für Familienleistungsausgleich	-742 860 900	EUR
Abzüglich Kompensation für Steuervereinfachungsgesetz 2011	-18 043 500	EUR
Zuzüglich interkommunaler Ausgleich Ost im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeits-		
markt	168 749 100	
Abzüglich Kompensation für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe über die Umsatzsteuer	-13 030 800	EUR
Abzüglich Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der U3-Betreuung über die Umsatzsteuer.	-183 517 300	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung		
von Asylbewerbern.	-810 349 200	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung	57 000 000	FLID
von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.	-57 000 000	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Verbesserung der Kinderbe-	-55 500 000	ELID
treuung	46 721 994 900	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	10 746 058 800	
Davon 23,0 v.H. Verbundbetrag = originäre Finanzausgleichsmasse	10 746 056 600	EUK
Tantiemen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten		
hat	-4 327 000	FUR
Von den Kommunen gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz zu erbringende Komplementärmittel für Konsolidierungshilfen	-185 000 000	_
Gem. § 16 Abs. 2 GFG 2017 ist abzuziehen:	100 000 000	LOIX
Kommunaler Anteil an der Abfinanzierung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungs-		
fonds Nordrhein-Westfalen"	-34 446 000	FUR
Der sich ergebende Betrag in Höhe von.	10 522 285 800	_
wird auf allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zweckzuweisungen		
(Investitionspauschalen und Sonderpauschalen), die in diesem Kapitel enthalten sind, verteilt.		

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Titel 213 00:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wird für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt. Hieraus sind in 2017 keine Einnahmen zu erwarten.

Soweit sich im Rahmen der Abrechnung Ansprüche von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegenüber dem Land ergeben, werden diese Beträge bei Titel 613 30 abgewickelt.

Kapitel 20 030 Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Kapitel Titel	-	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt Kennziffer	Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
233 10 821	Einnahmen aus der von den Gemeinden gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 Stärkungspaktgesetz zu leistenden Umlage Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	90 789 000	90 789 000	_	90 789
	Gesamteinnahmen Kapitel 20 030	90 789 000	90 789 000	_	90 789

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Titel 233 10:

In den Jahren 2014 - 2020 wird eine Solidaritätsumlage i.H.v. jährlich 90.789.000 EUR erhoben, mit der einzelne Kommunen Komplementärmittel zur Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspakts gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 Stärkungspaktgesetz erbringen (vgl. die Erläuterungen zu Titel 634 20).

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel				weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

		(ohne Ausgaben für Investitionen)				
613 11	821	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	7 034 968 000	6 915 166 200	+119 801 800	6 438 643
613 12	821	Schlüsselzuweisungen an Kreise	1 048 585 200	1 030 975 200	+17 610 000	960 337
613 13	821	Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	879 008 700	864 246 600	+14 762 100	805 032
613 18	821	Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 21 GFG 2017	797 000 000	750 361 000	+46 639 000	736 640
613 19	821	 Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2017 Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2017 genannten Zwecke eingesetzt werden. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. 	70 000 000	70 000 000	_	70 000
613 26	821	 Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2017 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Zuflüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 19, 883 11, 883 15, 883 18, 883 23, 883 26, 883 27, 883 28, 883 33 und 883 35 verstärken den Ansatz. 	33 066 600	34 167 300	-1 100 700	28 517
613 28	821	Kompensation von Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 gem. § 21a GFG 2017	18 006 000	18 031 000	-25 000	18 056
613 29	821	Abwicklung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit	_	_	_	_
613 30	821	Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit	243 000 000	140 000 000	+103 000 000	107 482
634 10	821	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden	350 000 000	350 000 000	_	350 000

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Titel 613 18:

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie werden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus leitet das Land NRW den Anteil an die Gemeinden weiter, der ihrem Anteil an den Einkommensteuermindereinnahmen entspricht.

790 000 000 EUR

Er ist als Zuweisung an die Gemeinden außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 21 GFG 2017 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Daneben berücksichtigt der Ansatz 2017 auch einen geschätzten Nachzahlungsbetrag an die Kommunen in Höhe von 7.000.000 EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2016. Gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 GFG 2016 wird nach Ablauf des Haushaltsjahres 2016 der den Gemeinden endgültig zustehende Anteilsbetrag für 2016 auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der in 2016 geleisteten Abschlagszahlungen von 760.000.000 EUR wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung in 2017 ausgeglichen.

Zu Titel 613 19:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2017 gewährt.

Zu Titel 613 28:

Durch Änderungen des Einkommensteuerrechts im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 ergeben sich bei den Ländern und Gemeinden seit 2012 Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer, die durch den Bund ausgeglichen werden. Die Kompensation erfolgt über eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Aus der Erhöhung des Festbetrages zugunsten der Länder leitet das Land NRW den Anteil an seine Kommunen weiter, der ihrem Anteil an den Mindereinnahmen des Landes entspricht (26 v.H.). Dieser Anteil beläuft sich im Jahr 2017 auf 18.006.000 EUR.

Der Gemeindeanteil ist als Zuweisung außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 21a GFG 2017 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Zu Titel 613 29:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 613 30:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wird für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt.

Soweit sich im Rahmen der Abrechnung Ansprüche einzelner Gemeinden oder Gemeindeverbände gegenüber dem Land ergeben, werden die Abrechnungsbeträge bei dieser Haushaltsstelle abgewickelt.

Vorbemerkung zu den Titeln 634 10 und 634 20:

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011 S. 662), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom xx.yy.2016 (GV. NRW. 2016 S. zzz) geändert worden ist, werden Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation im Zeitraum von 2011 bis 2022 Konsolidierungshilfen in einem Gesamtumfang von rd. 5,76 Milliarden EUR zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2011 wurden die Konsolidierungshilfen für die Gemeinden unmittelbar über den Landeshaushalt abgewickelt.

Das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" ist durch das Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz) vom 28. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 577), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom xx.yy.2016 (GV. NRW. 2016 S. zzz), errichtet worden.

Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 4 dargestellt.

Zu Titel 634 10:

Veranschlagt ist die Zuweisung an das Sondervermögen in Höhe der im Jahr 2017 bereit zu stellenden Konsolidierungshilfen für die 34 Gemeinden, für die die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend ist (pflichtig teilnehmende Gemeinden nach § 3 Stärkungspaktgesetz).

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Kapite	I		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		Zweckbestimmung			weniger (–)	
	ınkt	Zweekbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kenn	ziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
634 20	821	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden	296 578 000	296 578 000	_	296 578
		Ausgaben für Investitionen				
883 11	423	Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung	_	_	_	8 351
		09 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.				
883 12	423	Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Erlöse aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu.	_	_	_	1 182
883 15	646	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten	_	_	_	445
		 Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. 				
883 18	821	Investitionspauschale. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	739 319 000	716 460 100	+22 858 900	627 199
883 23	195	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL)	_	_	_	1 145
		der zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.				
883 26	129	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2017 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2017 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titel 613 19. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	530 000 000	530 000 000	_	530 000
883 27	821	Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 16 Abs. 5 GFG 2017	62 630 100	60 693 600	+1 936 500	53 132

Erläuterungen

Zu Titel 634 20:

Veranschlagt ist die Zuweisung an das Sondervermögen in Höhe der im Jahr 2017 bereit zu stellenden Konsolidierungshilfen für die 27 Gemeinden, die freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden nach § 4 Stärkungspaktgesetz).

Diese Komplementärmittel sind gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Kommunen in Höhe von 275.789.000 EUR wie folgt zu erbringen: 185.000.000 EUR durch einen Abzug von der Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 90.789.000 EUR durch die Erhebung einer Solidaritätsumlage bei finanzstarken Kommunen.

Der Landeshaushalt hat gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Komplementärmitteln zu tragen: 20.789.000 EUR - hiervon 20.000.000 EUR als Kredit - .

Zu Titel 883 11:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11; infolge Umressortierung in 2012 erfolgt die Veranschlagung seit 2012 im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 500 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 12:

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft werden insgesamt 20.451.000 EUR bereitgestellt. Die Abwicklung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtprogramm	20.451.000
Verausgabt bis 2015	17.933.500
Bewilligt 2016	_
Nach 2016 übertragener Ausgaberest	2.517.500
Veranschlagt 2017	-
Vorhehalten	

Zu Titel 883 15:

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Vorbemerkung zu den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28:

An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes. Gem. § 16 Abs. 2 GFG 2017 beläuft sich der in 2017 in Abzug zu bringende Betrag auf 34.446.000 EUR. Die danach für Investitionspauschalen verbleibenden Mittel werden bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisiert.

Zu Titel 883 18:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 GFG 2017 gewährt.

Zu Titel 883 23:

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 26:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2017 gewährt.

Zu Titel 883 27:

Die pauschalen Zuweisungen sind für investive Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe bestimmt.

Kapitel 20 030 Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Kapitel Titel	I	Zu a alab a atima ma un a	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt Kennziffer		Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
883 28	821	Investitionspauschale für die Altenhilfe und -pflege gem. § 16 Abs. 4 GFG 2017. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	74 708 200	72 398 300	+2 309 900	63 378
883 33	183	 Zuweisungen für kommunale Museumsbauten	_	_	_	_
883 35	322	 Sportpauschale gem. § 18 GFG 2017	50 000 000	50 000 000	_	50 000
		Gesamtausgaben Kapitel 20 030	12 226 869 800	11 899 077 300	+327 792 500	11 146 117

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Titel 883 28:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 GFG 2017 gewährt.

Zu Titel 883 33:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 883 70; infolge Umressortierung in 2010 erfolgt die Veranschlagung seit 2011 im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 050 Titel 883 70.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 35:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 18 GFG 2017 zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich gewährt.